

## **Bevölkerungspolitik im Zeichen der Aufklärung. Zwangsumsiedlung und Zwangsassimilierung im Habsburgerreich des 18. Jahrhunderts – eine noch ungelöste Forschungsaufgabe<sup>1</sup>**

Nach den gängigen Definitionen von „Bevölkerungspolitik“ ist diese Teil einer umfassenderen Gesellschaftspolitik.<sup>2</sup> Sie umfaßt alle zielgerichteten Maßnahmen, die *Zahl* und *Zusammensetzung* einer Bevölkerung beeinflussen und die z.B. Teil der Steuer-, der Familien-, Gesundheits- oder Raumordnungspolitik sein können. Nicht nur Einwanderungsregelungen, heute Ausländerpolitik genannt, gehören also zur „Bevölkerungspolitik zwischen Humanität, Realismus und Härte“<sup>3</sup>, die im österreichischen 18. Jh. (ebenso wie heute) sowohl mit indirekten Mitteln arbeiten konnte (und kann), als auch mit solchen des direkten Zwanges. Alle genannten Politikfelder finden sich in Theorie und Praxis des Kameralismus ausgearbeitet, wenn auch meist nicht unter ihren heutigen Bezeichnungen. So unterscheidet Birgit Leuchtenmüller-Bolognese in ihrem verdienstvollen Überblick über die österreichische Bevölkerungspolitik des 18. Jhs. neben dem Ansiedlungswerk, also staatlich geförderter Einwanderung zum Zwecke der Bevölkerungsverdichtung und Landeserschließung, Maßnahmen zur Reform der Arbeitsverhältnisse, insbesondere auf dem Land, erste sozialmedizinische Ansätze und den Beginn einer staatlichen Wohlfahrtspolitik. Neben strengem Vorgehen gegen außereheliche Beziehungen steht die Reform der Ehegesetzgebung durch eine Reihe von Heiratserleichterungen; Abtreibungen, Kindstötung und Sterilisation wurden scharf verfolgt, andererseits die Lage unehelicher Mütter erleichtert – Joseph v. Sonnenfels sah hierin nichts anderes als die Gegenleistung des Staates für den zusätzlich gewonnenen Untertanen.<sup>4</sup>

Denn Ziel der Bevölkerungspolitik besonders des „aufgeklärten“ Absolutismus nicht nur im Habsburgerreich war bekanntlich Steigerung der Macht des Staates durch die Steigerung von Zahl und Leistungsfähigkeit der Untertanen – Leistungsfähigkeit in allen semantischen Dimensionen des Wortes von der physischen bis hin zur intellektuellen oder auch steuerlichen. „Jedwedem Staate“ – so lautet die bekannte Propagandaformel aus einer theresianischen Verordnung von 1766 – sei „an seiner Bevölkerung alles gelegen.“<sup>5</sup> Das Wohlergehen der Bevölkerung war also keines-

wegs Zweck an sich. Nur solche Bevölkerungsschichten sollten vermehrt werden, die dem Staat nützlich sein konnten; „unproduktive“ sollten in „produktive“ Gruppen verwandelt werden.<sup>6</sup> Zwang und Repression gehörten zu den dabei eingesetzten Mitteln, auch bei solchen Schritten, die uns heute „modern“ anmuten. Auf das in zwei Jahrhunderten vielfältig ausgefaltete Bild der Untertanenschutz- und -förderungs politik Maria Theresias und ihrer Nachfolger kann hier jedoch nicht näher eingegangen werden. Zwang, und zwar auch maßlos, irrational und unproduktiv angewendeter Zwang, spielte eine mehr als „gelegentliche“<sup>7</sup> Rolle beim theresianisch-josephinischen Ansiedlungswerk sowie dessen Vorläufern unter Karl VI., bei den vielen Umsiedlungsvorgängen im 18. Jh. überhaupt, und Zwang war in dessen zweiter Hälfte das hervorstechende Merkmal der Behandlung der Sinti und Roma, damals Zigeuner genannt. Diese Aspekte der Bevölkerungspolitik des 18. Jhs. sollen hier im Vordergrund stehen, wenn sie dem erwähnten Gemälde auch einige weitere Kratzer verpassen.

Ohne Zweifel hat Leuchtenmüller-Bolognese recht, wenn sie die Bedeutung des Siedlungswerkes für die Bevölkerungspolitik der Habsburger des 18. Jhs. als von der älteren Forschung generell überbewertet ansieht.<sup>8</sup> Sicher hat die Reform beispielsweise der Ehegesetzgebung mehr Menschen direkt betroffen, als die insgesamt vielleicht etwas über hunderttausend, die in Südungarn oder anderswo neu – und größtenteils auf eigenen Wunsch – angesiedelt worden sind. Unter dem Gesichtspunkt von Zwangsmigration und Zwangsassimilation aber geht es keineswegs nur um abgeschobene österreichische Protestanten oder Straffällige, wie sie im Einklang mit dem Tenor der bisherigen Forschung annimmt. Die Zahl der im Laufe des 18. Jhs. im Habsburgerreich durch Zwang veranlaßten Gruppenmigrationen ist im Gegenteil so groß, daß sie sich, abgesehen von den üblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, beim derzeitigen Forschungsstand noch nicht einmal schätzen läßt. Hier fehlt noch immer jeglicher Gesamtüberblick – erstaunlicherweise, denn sehr viele der Vorgänge, um die es im folgenden gehen wird, sind seit langem bekannt.<sup>9</sup> Erstaunlich auch deswegen, weil sich alle hier zu behandelnden Typen von Zwangsverschiebungen und Zwangsassimilationen von Gruppen, soweit sie von zentralstaatlichen Stellen veranlaßt worden sind, in eine bewußt durchgeführte, im Zeitverlauf nur in Einzelfragen modifizierte Bevölkerungspolitik einordnen lassen. Die Ansiedlungen im Südosten sind dabei nur ein Aspekt unter vielen. Ziel dieser Politik war, wie schon erwähnt, die vermehrte Nutzbarmachung von Untertanen für den Staat, sehr häufig verbunden mit einer Tendenz zu kultureller (religiöser, nicht nationaler) Homogenisierung. „Nationale“ Beweggründe aber scheinen es häufig gewesen zu sein, die die bisherige Forschung davon abge-

halten haben, die Einheit des Phänomens von Zwangsmigration und Zwangsassimilation zu erkennen. Oder anders gesagt: die *Gewalt*, die Gruppen alpenländischer Geheimprotestanten, preußischer Kriegsgefangener, ethnisch rumänischer oder serbischer Grenzer griechisch-orthodoxer Konfession, galizischer oder böhmischer Juden, ungarischer Zigeuner und anderer mehr erfahren mußten, auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen. Daneben hat aber zweifellos auch die häufige „Kleinteiligkeit“ der Zwangsmaßnahmen ihre Rolle gespielt. „Kleine“ Zwangsmaßnahmen, von denen hier ein Dorf, dort eine Gruppe von Gehöften (oder Hütten) betroffen waren, erfordern eine „kleine“ Betrachtungsweise; einen Blickwinkel nicht unbedingt „von unten“ – der ist nur selten möglich –, sondern aus der Mikroperspektive des einzelnen Fallbeispiels, auch wenn nur zehn oder fünfzig Menschen betroffen waren.

Nun sollen hier Zwangsmigrationen keineswegs zum zentralen Teil damaliger Bevölkerungspolitik ernannt werden. Sie waren nur ein Mittel unter vielen, selbst unter Maria Theresia, als sie am häufigsten vorkamen. Auf diese Tatsache hat schon 1935 Konrad Schünemann hingewiesen, der auch deutlich genug hervorhob, daß Zwangsmigrationen im Rahmen der Wiederbesiedlungs- bzw. Bevölkerungsverdichtungspolitik im Südosten Ungarns zu den erfolglosesten Maßnahmen überhaupt gehört haben.<sup>10</sup> Das vorrevolutionäre 18. Jh. gilt für Mitteleuropa weithin als ein im Vergleich zu seinen Vorgängern und Nachfolgern weniger gewaltsames, als ein Übergangsjahrhundert zwischen der überwiegend konfessionell motivierten Gewalt des 17. Jhs. und der nationalistischen und rassistischen der folgenden. Die Relevanz alter Konflikte nahm im Lauf des Jahrhunderts zweifellos ab – man denke an die Toleranzpolitik Josephs II.<sup>11</sup> – die Virulenz der aufkommenden neuen, „modernen“ entwickelte sich erst. Zu Vielzahl und Umfang der Zwangsmigrationen steht dies nicht im Widerspruch. Zwar sind 1744/45 mit dem Ausweisungsbefehl für alle böhmischen Juden wohl allein aus Prag mehr als 10.000 Menschen vertrieben worden, denen aber 1748 die Rückkehr gestattet worden ist; im „Jahrhundertdurchschnitt“ jedoch haben sich Status und Lage der habsburgischen Juden ohne Zweifel verbessert, wofür freilich der Preis zahlreicher Eingriffe des zentralisierenden und normierenden Staates in überlieferte autonome Strukturen und Lebensweisen zu zahlen war. Ein anderer Sonderfall waren die Zigeuner. Wenn man von diesen beiden, über Jahrhunderte am Rand der Gesellschaft stehenden und „traditionalem“ Haß ausgesetzten Gemeinschaften einmal absieht, dann betrafen alle hier zu behandelnden Zwangsmigrationen jeweils nur relativ kleine Gruppen (die wohl größte Gruppe nach den böhmischen Juden waren vermutlich jene maximal 3130 Personen, die mit dem „Temesvárer Wasserschub“ zwischen 1752 und 1768 ins Banat verschickt worden sind, von welcher

Zahl man freilich diejenigen abziehen muß, die die Reise mehrfach gemacht haben).<sup>12</sup> Und sie vollzogen sich im wesentlichen unter Einhaltung von gesetzlichen Formen wie z.B. dem Schutz des Eigentums. Dies gilt selbst für die Ausweisung der Prager Juden. War praktische Handhabung des Rechts – wie es in autokratisch regierten Staaten vorzukommen pflegt – gelegentlich heutigem Verständnis von Rechtlichkeit diametral zuwiderlaufend, so verhinderte doch, wenn nichts anderes, im allgemeinen wenigstens die Bindung an den Glauben allzu krasse Ausbrüche massenhafter Unmenschlichkeit. Wo solche vorkam – bestes Beispiel ist das Schicksal der nach Siebenbürgen ausgewiesenen Protestanten – hatte sie ihre Ursache weniger in böser Absicht als in „vormodernen“ Leistungsmängeln des Staatsapparates, oder anders gesagt, in Desinformation und Desinteresse der Führungsstellen, gepaart mit Korruption, Schlamperei und Unfähigkeit bei den unteren, ausführenden Organen. Die Behandlung der Zigeuner allerdings ist mit dem Hinweis auf das formell einwandfreie Zustandekommen der auf sie angewendeten Gesetze schon im 18. Jh. nicht zu erfassen.

Aus den bevölkerungspolitischen Zielen, den organisatorischen Möglichkeiten der Epoche und der „tendenziellen“ Einhaltung freilich oft minimaler Grundrechte ergab sich der Betroffenenkreis, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zwangsumgesiedelt oder zwangsassimiliert wurden erstens vor allem Menschen mit schwacher Rechtsposition in einer noch ständisch und religiös streng geordneten Gesellschaft ohne bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz; Außenseiter- oder Abweichlergruppen; häufig, allerdings keineswegs immer, arm auch nach den Begriffen ihrer Zeit; bevorzugt solche, deren alltägliches Verhalten sich in der Nähe von Devianz oder gar Kriminalität bewegt hat oder die doch zumindest zwecks besserer Legitimation des staatlichen Vorgehens leicht in eine solche Ecke gedrängt werden konnten. Betroffen waren damit im katholischen Habsburgerreich neben den schon genannten Juden und Zigeunern vor allem Protestanten, Orthodoxe, Wlachen und Walachen, daneben „gewöhnliche“ Kriminelle; aber zweitens nie Ethnien als ganze oder als solche – mit der einen, wichtigen Ausnahme eben der Sinti und Roma.

Obwohl die Entdeckung weiterer einschlägiger Vorkommnisse – die ohne jeden Zweifel möglich ist – die hier präsentierten vorläufigen Überlegungen verändern könnte, sei eine typologische Ordnung der erwähnten Vielzahl von „kleinen“ Zwangsmigrationen versucht. Dabei drängen sich die folgenden sechs grundlegenden Gegensatzpaare auf:

1. Migrationen, deren rechtliche Begründung sich auf Einzelfälle, also Individuen bezog, stehen solchen gegenüber, bei denen auch schon auf der rechtlichen Ebene Kollektive oder Gruppen betroffen waren. Für die Betroffenen folgten hieraus unterschiedliche Widerstandsmöglichkeiten.

In der Praxis verwischten sich allerdings die Grenzen dieser etwas akademischen Unterscheidung, wie am Beispiel der „Transmigrationen“, der Ausweisungen wegen abweichender religiöser Bekenntnisse gezeigt werden kann. In Österreich betrafen letztere Reichsrecht. Die einschlägigen Bestimmungen des Westfälischen Friedens erlaubten dem Landesherrn die Ausweisung Andersgläubiger ausdrücklich, aber forderten unter anderem die Beachtung bestimmter Fristen, um den Ausgewiesenen die individuelle Verwertung ihres immobilien Eigentums zu angemessenen Preisen zu ermöglichen. Gab es also wenigstens in der Theorie den Anspruch auf individuelle Behandlung, bestand die Praxis der thesianischen Epoche in weitgehender Rechtsverweigerung für alle, so daß die Ausgewiesenen kollektiv ins Unglück gestürzt worden sind.

2. Die ganz große Mehrheit jedenfalls der bisher bekannten Zwangsmigrationen erfolgte auf Initiative von Organen des Zentralstaates und damit zumindest im Prinzip auch mit der ausdrücklichen Zustimmung der Staatsspitze, also Kaiser bzw. Kaiserin. Daneben stehen jedoch solche, die von nichtzentralstaatlichen, meist ständisch-feudalen Herrschaftsträgern bis hinunter zum einzelnen Gutsbesitzer veranlaßt worden sind. An die Ziele kameralistischer Bevölkerungspolitik fühlten sich diese Akteure selbstverständlich nicht gebunden.

3. Auf anderer kategorialer Ebene betrifft eine weitere Unterscheidung den Raum. Ein großer Teil der zur Rede stehenden Umsiedlungsbewegungen vollzog sich ausschließlich auf habsburgischem Territorium, teils ohne, teils mit Überschreitung von Binnengrenzen. Daneben aber gab es Zwangsmigrationen sowohl „hinein“ als auch „hinaus“.

4. In diesem Zusammenhang zu erwähnen, aber nicht unbedingt identisch mit den ebengenannten sind Zwangsmigrationen als Folge von Krieg mit äußeren Mächten. Ohne jeden Zweifel unterscheiden sich letztere prinzipiell von solchen zur inneren Neuordnung, wie diese auch immer motiviert gewesen sei.

5. Mit der Frage nach den Beweggründen des Handelns der Herrschaftsträger, also auf einer vertiefenden Ebene der Interpretation, kommen die hinter dem Handeln der Akteure stehenden Modernisierungsüberlegungen in den Blick. Abgesehen davon, daß diese falsch und für die angestrebten Ziele kontraproduktiv gewesen sein können, liegt ein weites Feld zwischen zwei Extremen: Zwischen solchen Maßnahmen, bei denen ein zeitlich älterer Begründungstyp überwiegt, der auf Herrschaftssicherung durch Homogenisierung abhebt und der hier der barocke genannt werden soll, obgleich er bis zum Ende des 18. Jhs. immer wieder vorkommt, und solchen, bei denen ausschließlich der Wunsch nach Steigerung wirtschaftlicher Leistungskraft und Effizienz die Entscheidungen bestimmt hat. „Barock“ heißt der ältere Typ hier nicht deshalb, weil

man ihn mit der „barocken“ Frömmigkeit der Habsburger bis einschließlich Maria Theresia in Verbindung bringen kann, sondern weil er in nicht nur konfessions-, sondern auch staatspolitischen Vorstellungen der Gegenreformation wurzelt, die den Staatsrat Borié noch 1761 postulieren ließen, daß „das Wohl des Volkes, wie auch das des Staates dann am besten befördert wird, wenn alles Volk derselben Religion wie der Herrscher angehört.“ Katholisierungs- und Zentralisierungstendenzen sind hier untrennbar miteinander verbunden.<sup>13</sup> Ob sie im 18. Jh. tatsächlich immer zum größeren Wohle des Staates beigetragen haben, ist fraglich.

6. Schließlich stellt sich angesichts der Erfahrungen der letzten zwei Jahrhunderte das Problem, ob einige der Zwangsmigrationen und Zwangsassimilationen im Habsburgerreich des 18. Jhs. als ethnische (oder gar nationale) Gewalt zu bezeichnen sind; und wenn das der Fall ist, ob dies von den Planern dieser Art von „Bevölkerungspolitik“ auch so beabsichtigt war oder ob sie sich von anderen Überlegungen haben leiten lassen.

Die erste Unterscheidung war die zwischen Rechtsetzungen gegen Individuen und gegen Gruppen oder Kollektive. Zitiert sei die lakonische Bekanntmachung einer Ausweisungsverfügung, wie man sie immer wieder mal in den Wiener Akten finden kann; ein „Circularre an gesamte Länder Stellen... [Es] wird bekannt gemacht, daß der große hiesige Kauf- und Großhändler Georg Philipp Wucherer wegen Verbreitung theils von der Censur nicht approbirter, theils derselben zur Censurirung gar nicht vorgelegter schändlicher Bücher aus allen k.k. Erblanden abgeschafft worden seye. dd<sup>o</sup> [Wien] 4. Hornung 1790.“<sup>14</sup> Zweifelsohne eine Zwangsmigration – die einer Person (bzw. einer Familie), aber Bevölkerungspolitik? – Für eine Vielzahl von Bevölkerungsverschiebungen verwendete man dasselbe Rechtsinstrument, das der individuellen Ausweisung aus einem, einigen oder allen Erbländern. Maria Theresia wie ihr ältester Sohn hielten diese Strafe übrigens für eine der schwersten neben der des Todes.<sup>15</sup> Man könnte hierfür den Terminus „lebenslanger Verbannung“ verwenden, der im österreichischen Rechtssystem jedoch unbekannt gewesen ist. In der Form der Ausweisung aus *allen* Erbländern stand diese Strafe in den österreichischen Judenordnungen Galiziens auf eine Vielzahl kleiner und großer Vergehen und wurde von den deutschösterreichischen Beamten so fleißig angewandt, daß zwar keine Gruppenmigration, aber gleichsam ein steter Strom ausgewiesener Juden zusammenkam.<sup>16</sup> Joseph II. verwendete diesen Rechtsweg zur Versetzung böhmischer Sektierergruppen wie der Pardubitzer „Deisten“, für die das Toleranzpatent nicht galt, in die Bukowina.<sup>17</sup> Vorher, als die populationistische Tendenz noch lebendiger war, hat man die Siedlerkolonien im südöstlichen Ungarn auf diese Weise aufgefüllt; beginnend noch unter Karl VI., vor allem aber in den ersten zwei Regierungsjahrzehnten Maria

Therusias. Alle die Menschen, die die Donaukähne des „Temesvárer Wasserschubs“ bevölkern mußten – widerspenstige Bauern oder Wilderer aus Niederösterreich, Arbeitslose, Kleinkriminelle und Prostituierte aus Wien, irgendwelche Leute, die der Obrigkeit, schuldig oder unschuldig, unangenehm aufgefallen waren – sind vorher individuell verurteilt worden.<sup>18</sup> Hier ging es darum, den gewöhnlichen Strafvollzug für Zwecke der Bevölkerungspolitik, sprich der Besiedelung des Banates einzusetzen, was notwendig scheitern mußte. Als die Regierung dies nach langem Hin und Her endlich erkannt hatte, fand sie für Delinquenten dieser Art andere nützliche Verwendungen, z.B. das Schiffeziehen entlang der ungarischen Flüsse. Da kaum jemand diese Art der Bestrafung länger als zwei oder drei Jahre überlebte, was den Wiener Stellen bis hinauf zu Joseph II. sehr wohl bekannt war, gab sie damit nichts anderes als ein noch grausameres Beispiel der für den mitteleuropäischen aufgeklärten Absolutismus so typischen utilitaristischen Denkungsart.<sup>19</sup>

Ähnliches wie für die vom Wasserschub Betroffenen galt für die aus politischen Gründen, wegen Aufmüpfigkeit und dem Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit wiederholt ins Visier der Staatsgewalt gekommenen Hauensteiner aus dem damals größtenteils zu Vorderösterreich gehörenden Schwarzwald. Nach vier Aufständen, 1728, 1738/39, 1744/45 und 1755, zu deren Niederschlagung teilweise große Kontingente schwäbischer Kreistruppen erforderlich waren, wurden Hauensteiner mit individuellem Schuldspruch nach Ungarn deportiert; 1755 beispielsweise 27 „Hausväter“, d.h. insgesamt, mit Familienmitgliedern, 112 Personen. Für ihr immobiles Eigentum wurden diese relativ reichen Bauern zwar individuell entschädigt, was in der Praxis aber mit großen Verlusten für sie verbunden war. Die wenigsten haben sich im Banat eine neue Existenz schaffen können.<sup>20</sup>

Nach einem ähnlichen Muster wie das gegen die übrigens katholischen Hauensteiner, nämlich unter Einhaltung eines Mindestmaßes an Rechtlichkeit, verliefen die verschiedenen „Transmigrationen“ von Protestanten aus dem Salzkammergut und Kärnten nach Siebenbürgen unter Karl VI., von denen ca. 800 Personen betroffen waren. Die Behörden sahen sich hierbei gezwungen, die Empörung zu berücksichtigen, die der Fürstbischof von Salzburg Firmian bei den protestantischen Reichsständen geerntet hatte, als er 1731/32 mit massiver kaiserlicher Rückendeckung etwa 20.000 Lutheraner aus seinem Staat vertrieben hatte. Sogar die Ansiedlung in Siebenbürgen verlief bei den Leuten aus dem Salzkammergut, von denen ein Viertel in den ersten anderthalb Jahren in Siebenbürgen gestorben ist, einigermmaßen erfolgreich, während von den Kärntnern 54 Prozent im ersten Jahr starben und der Rest flüchtete.<sup>21</sup>

Noch wesentlich ungünstiger fällt die Bilanz der Umsiedlung ober-

österreichischer, steirischer und Kärntner Geheimprotestanten unter Maria Theresia aus, von der in den Jahren 1752–1758 2974 und 1773–1776 weitere 182 Menschen betroffen waren. „Von den Deportierten der Jahre 1752–1758 verstarb bis 1758 rund ein Drittel.“<sup>22</sup> Schon die Behandlung des Eigentums der Ausgesiedelten kam einer entschädigungslosen Enteignung zumindest nahe. Der Gegensatz zwischen den offiziellen Beteuerungen legalen und schonenden Vorgehens und dem tatsächlichen Verhalten der untergeordneten Organe fällt hierbei ebenso ins Auge wie die Tatsache, daß den transferierten Familien die kleineren Kinder weggenommen worden sind, um diese in der alten Heimat katholisch erziehen zu können – ausdrücklicher Wunsch der Kaiserin und klarer Verstoß nicht nur gegen das Reichsrecht. Gleich dem ersten Schub von 38 Erwachsenen 1752 waren 38 Kinder abgenommen worden. Und die sogenannte „Ansiedlung“ in Siebenbürgen verdiente so wenig diesen Namen, daß aus etwa 3000 Verschickten nur eine einzige geschlossene Siedlung entstand, während etwa tausend Menschen als Tagelöhner zurechtkommen mußten und als Steuerzahler nahezu ausfielen.<sup>23</sup>

Gruppen- bzw. kollektive Zwangsverschickungen funktionierten anders. Die Aufkündigung der einer bestimmten Bevölkerungsgruppe – den Juden – vom Herrscher für ein Erbland oder eine Ländergruppe gewährten „Duldung“ war ein Rechtsakt, der keiner weiteren Begründung bedurfte und im 18. Jh. noch mehrfach erwogen, aber nur einmal „erfolgreich“ durchgeführt worden ist.<sup>24</sup> Viel häufiger waren Zwangsmigrationen unter Rückgriff auf die zumal in Ungarn noch sehr lebendigen Restbestände feudalen Bodenrechts durch kollektive Absiedelung am Heimatort – „Abstiftung“ lautete ein zeitgenössischer Fachausdruck hierfür. Im Falle von umsiedelnder Tätigkeit zentralstaatlicher Institutionen wurde sie ergänzt durch ein Angebot neuer, meist ebenfalls agrarischer Erwerbsmöglichkeiten an einem der Verwaltung genehmeren Ort. In der Theorie wurde demnach gar kein Zwang angewendet, sondern nur das auch dem Habsburgerreich zumindest nominell heilige Eigentumsrecht; in der Praxis freilich blieb den Betroffenen wenig Wahl. Dafür einige Beispiele:

Eine komplexe Raumneuordnung gab es in Siebenbürgen ab 1761 unter Verwendung des im Bistritzer und Fogarascher Distrikt reichlich vorhandenen fiskalischen Grundbesitzes beim Aufbau der walachischen Grenzregimenter (ein Regiment ist nach der Militärgrenzverfassung auch eine *territoriale* Einheit!). Dabei wurden zahlreiche Bauern walachischer, d.h. rumänischer Nationalität vor die Alternative gestellt, Grenzsoldat zu werden, sich „militarisieren“ zu lassen oder aber in das „Provinziale“, also in die auch künftig der Zivilverfassung unterstehenden Gebiete auszuweichen. Formell mischten sich hier „individuelle“ und „kollektive“ Umsiedlung, denn die Walachen konnten zwar ihre Militarisierung ab-

lehnen, hatten aber als „Jobbagyen“ (Erbuntertanen) oder „Inquilinen“ (Inleute) keinerlei rechtliche Möglichkeit, gegen die Verfügungen über den Boden vorzugehen. Zweifellos bedeutete die Schaffung einer Grenzmiliz aus nicht erbuntertänigen Soldatenbauern nach kroatisch-slawonischem Vorbild eine deutliche Verbesserung von Rechtsstatus und Entwicklungsmöglichkeiten dieser zu den rückständigsten der Monarchie gehörenden Bevölkerungsgruppe.<sup>25</sup> Der Hof habe „sich zur Creation der Siebenbürgischen Gräntz Militz nicht aus dem Beweigs Grund der Vermehrung seiner Kriegs Macht“ entschlossen, sondern um „... den Weeg zu andern nutzlichen Lands-Einrichtungen sich zu öffnen“;<sup>26</sup> kurz gesagt, durch Verbesserung der Lage der in Siebenbürgen zwar die Mehrheit der Bevölkerung stellenden, rechtlich aber nur geduldeten Rumänen Druck auf die ständischen, sich jeder Zentralisierung widersetzenen „Nationen“ der Magyaren, Szekler und Sachsen auszuüben. Auch wenn sich der ursprünglich geplante vollständige Ersatz „schismatischer“, d.h. griechisch-orthodoxer Walachen in den Gebieten der Grenzregimenter durch mit der katholischen Kirche Unierte nicht durchführen ließ,<sup>27</sup> kam man ohne Zwangsumsiedlungen in größerem Stil nicht aus, denn auch in den Regimentsbezirken wurden die vorher zerstreut siedelnden Walachen in größere, geschlossene Dörfer versetzt.<sup>28</sup> Wenngleich die meisten Walachen die sich ihnen bietende Chance schnell begriffen, waren doch nicht alle Betroffenen von den neuen Perspektiven angetan. Insbesondere die bisher halbnomadisch lebenden waren „durch die Aussicht auf erzwungene Seßhaftmachung“ erschreckt und flohen in die Donaufürstentümer.<sup>29</sup> Um territorial einigermaßen geschlossene Militärbezirke zu erreichen, sind im Bistritzer Distrikt auch auf fiskalischem Grund lebende sächsische Bauern umgesiedelt worden.<sup>30</sup> Die Achtung vor dem Eigentumsrecht zeigt sich in der Behandlung der schmalen Gruppe von adligen Walachen, die ihre Ländereien, auch wenn sie in der Grenze lagen, weiterhin zu vollem Eigentum besaßen, während alle anderen Grenzer nur die Nutznießung ihrer Militärlehen erhielten.<sup>31</sup> Weniger glücklich waren allerdings die militärunwilligen oder -untauglichen, im Auftrag der Regierung von ihren Höfen abgesiedelten „Provinzialisten“: Noch 1773 hatten „Gubernium samt der Sächsischen Nation“ unter Mißachtung „alle(r) wiederholten Befehle“ nicht für die Unterbringung dieser Leute gesorgt.<sup>32</sup>

Ein Beispiel für eine Gruppenvertreibung reinen Typs bietet die kroatisch-slawonische Militärgrenze selbst, und zwar das Karlstädter Generalat in Raum des heutigen Mrkopalj. Dort wurde 1766 eine größere Gruppe von Morlaken, d.h. mehrere Kommunitäten (Dorfgemeinschaften) Grenzer griechisch-orthodoxer Religion, serbischer Sprache und wohl überwiegend transhumanter Lebensweise, von Ländereien abgesiedelt, deren Nutzung ihnen seit 1671 (als das Land durch die Enteignung der

Familie Frangipan in kaiserlichen Besitz gelangt war) von den Habsburgern, auch von Maria Theresia, mit allen Privilegien immer wieder bestätigt worden war. Betroffen waren davon einige Dutzend Zadrugas (gemeinsam wirtschaftende Großfamilien) mit zusammen jedenfalls mehreren hundert Personen in über hundert Häusern. Grund für diese ungewöhnliche Maßnahme war allein, daß das Fuhrwesen auf der an den kargen Gütern dieser Grenzer vorbeiführenden Carolinerstraße Karlstadt/Karlovac – Fiume/Rijeka, einer der wichtigsten Fernstraßen Ungarns, verbessert werden sollte. Die Triester Beamten der Kaiserin-Königin sahen die Morlaken als für diese Aufgabe ungeeignet an und bezichtigten sie im übrigen der Räuberei. Die den Grenzern neu zugewiesenen Ländereien konnten die großen Familien nicht ernähren, weshalb sie sogar eine Delegation nach Wien geschickt haben, worauf der absolutistische Staat wiederum mit Strafmaßnahmen reagierte. Nur am Rande sei erwähnt, daß die als Nachfolger angesiedelten Deutschen in dieser rauen Karstgegend als Halter der für verstärkten Handel erforderlichen Vorspannpferde vollständig versagt haben.<sup>33</sup>

Kollektivhaftung für individuell offensichtlich nicht nachgewiesene Straftaten kennzeichnet noch stärker ein drittes Beispiel; es fand sich in Czoernigs bekannter „Ethnographie der österreichischen Monarchie“ und wird dort vom Verfasser selbst als „Missgriff“ der „Administration“ bezeichnet: die „Versetzung“ der ungefähr 100 Familien umfassenden, angeblich schon vor der türkischen Besetzung des Banats dort ansässigen „Gemeinde“ Gyertyamos, Torontaler Komitat, nach dem Präidium (einer unbesiedelten, riesigen Viehweide) Mali-Tovin. Die Gyertyamoser „ernährten sich von Hafnerei und Holzschnitzerei, wozu der dortige Boden und Wald Gelegenheit gab; wegen dabei häufig verübter Holzdieberei geschah die erwähnte Versetzung. Da jedoch in der neuen Ansiedlung weder Holz, Lehm, noch gesundes Wasser vorhanden war, so kam die Gemeinde von einem blühenden in einen elenden Zustand, der Rest derselben wurde nach Basos, Petrovosello, Janova, Remete, Benesek und Bukovac verteilt; in die leer gewordenen 18 Hausstellen von Gyertyamos wanderten 18 junge Ehepaare aus Hatzfeld ein.“<sup>34</sup> Was auch der Sinn der ganzen Aktion gewesen sein dürfte.

Mit welchen rechtlichen Mitteln – wenn es denn solche waren – man übrigens Platz für die Neuansiedler im Banat geschaffen hat, liegt ziemlich im Dunklen. Das „leere“ Banat jedenfalls ist offenkundig ein Mythos.<sup>35</sup> Hier lebten Walachen, von denen wohl viele eine „walachische“, d.h. transhumante Lebensform pflegten. Ihre Sommerweiden lagen auf den Karpatenhängen Siebenbürgens, die Winterweiden in den Niederungen des Banats. In Teilgebieten des Banats hielt sich diese Lebensform das ganze 18. Jh. hindurch, aber von vielen und nicht zuletzt den besten

Landstrichen hat man die Walachen verdrängt. Die Racheakte an den deutschen Siedlern der ersten, General Mercyschen Kolonisation während des für die Österreicher ungünstig verlaufenen Türkenkrieges 1738/39 sprechen hier eine deutliche Sprache.<sup>36</sup> Sicher hat das Leben vieler Walachen im 18. Jh. zwischen Moldau und Walachei, Siebenbürgen und Banat zu den „methanastasischen Wanderungen“ gehört, die Iovan Cvijic den Völkern der Balkanhalbinsel attestiert hat, sicher kann man in der Verdrängung der sehr extensiven Viehzucht der Wanderhirten ebenso wie in der der primitiven Landwirtschaft ihrer ortsansässigen „Landsleute“ einen notwendigen Schritt zur Modernisierung sehen – von Rechten der Wlachen und deren Entschädigung scheint niemals gesprochen worden zu sein.

Standen dem „Staat“, also der Zentrale demnach zwei rechtliche Wege zum Versetzen unerwünschter Bevölkerungsteile zur Verfügung, so hatten andere Herrschaftsträger nur einen, und zwar den der Berufung auf das Eigentumsrecht, und sei es in der Form alter Privilegien. In Siebenbürgen geschah dies um 1760 auf dem Sachsen- oder Königsböden. Die Ansiedlung der in Siebenbürgen von den drei ständischen Nationen nur „tolerierten“ Walachen auf dem Gebietsanteil der sächsischen Nation war von den Sachsen lange geduldet und gefördert worden, als sie selbst nicht alle ihre Ländereien benötigt hatten. Nun wollten die Sachsen die Rumänen mancherorts wieder loswerden, um das Land an ärmere Sachsen ausgeben zu können. Gelegentlich mußten die Walachen, wie bereits erwähnt, den ihrerseits von den Sachsen nicht übermäßig freundlich willkommengeheißenen Ländlern weichen. Die „sächsische“ Variante von Bevölkerungspolitik erregte den Zorn des Mitregenten Joseph II., da seiner eigenen geradewegs zuwiderlaufend. Sie ist endgültig wohl erst durch das Konzivilitätsreskript von 1781, welches das alleinige Besitz- und Bürgerrecht der Siebenbürger Sachsen auf dem Fundus regius oder Sachsenboden aufhob, abgeschafft worden.<sup>37</sup>

In diesen Zusammenhang gehört auch das Bauernlegen durch an Steigerung ihrer Erträge interessierte Magnaten und andere Großgrundbesitzer auf Gütern der ungarischen Tiefebene. Im Banat mußten die Viehzüchter den Siedlern weichen, aber der umgekehrte Fall scheint auch nicht selten gewesen zu sein.<sup>38</sup> Die Beweggründe von Herrscher wie Adel hat an der Wende zum 19. Jh. der ausgezeichnete ungarische Statistiker Martin v. Schwartner unnachahmlich kommentiert: Das Schaf werde „nur für seinen Herrn geschoren, der Unterthan im Dorfe aber, auch noch dem König und dem Comitatz zahlen muss, und dabey auch noch selbst mit seiner Familie, vom Felde das er pflügt, leben will.“<sup>39</sup> Ähnliche Tendenzen sind im Habsburgerreich des 18. Jhs. in der Steiermark nachzuweisen, wo Gutsbesitzer wie Großbauern auf die Pferdezüchtung setzten. Ganz zum Mißfallen der Regierung, die auch hier mehr an „Peuplierung“ und

Intensivierung interessiert war.<sup>40</sup> Außerhalb Ungarns und der Militärgrenze wird man allerdings die Abstiftung ganzer Dörfer in dieser Zeit kaum finden. Jedenfalls verdient dieser einzige Typ von Zwangsmigration, der nicht zu einer bewußten Bevölkerungspolitik gezählt werden kann, hier Erwähnung. Er fügt sich in den Wandel von der überwiegend selbstversorgenden zur marktorientierten Landwirtschaft. Über sein Ausmaß, über die Zahl der mehr oder minder sanft verdrängten Bauern kann man nur spekulieren.

Nun zu den Unterschieden nach dem Raum. Neben der Umsetzung innerhalb einer territorialen Einheit ist die Fernwanderung von West nach Ost der häufigste Typ. Selbst die in den österreichischen Erbländern unerwünschten Protestanten verschickte man lieber nach Siebenbürgen, als sie völlig auszuweisen; selbst diese Untertanen wollte man nicht verlieren. Ohne jeden Zweifel haben hier die Erfahrungen mit den Salzburger Exulanten eine Rolle gespielt, die bekanntlich größtenteils nach Ostpreußen ausgewandert waren und dort zu dessen nicht geringer Freude die Macht des preußischen Königs verstärkten. Wie erwähnt, scheinen im Zeitalter der „Peuplierung“ unter Maria Theresia, abgesehen von den böhmischen Juden, Aus- oder Abweisungen über die Außengrenzen des Habsburgerreiches niemals Gruppen über Familiengröße betroffen zu haben; es gibt Anhaltspunkte dafür, daß Ausweisungen in der zweiten Jahrhunderthälfte häufiger vorgekommen sind, sich dann aber nicht gegen eigene Staatsbürger richteten, sondern gegen Menschen, die wir möglicherweise „illegale Einwanderer“ nennen können. Zu denken ist hier an jüdische Einwanderer aus Rußland nach Galizien und an kleinere wie größere Gruppen von griechisch-orthodoxen Bosniern und Walachen entlang der Grenzen zum Osmanischen Reich und zur Walachei. Die letzteren hätte man in früheren Zeiten wohl recht gerne aufgenommen.<sup>41</sup> Das Vorgehen der österreichischen Verwaltung gegen galizische Juden wurde bereits erwähnt. Jedoch ist dies alles noch sehr wenig erforscht, so daß die naheliegende Annahme, der Habsburgerstaat sei im Laufe der Zeit und bei vielerorts in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts merklichem Bevölkerungsdruck zunehmend wählerischer bei der „Peuplierung“ geworden, nur eine unfundierte Hypothese ist. Mitzubedenken wäre hier der andere Grenzbegriff der Epoche, der nur gegenüber dem Osmanischen Reich (vor allem durch den Pestkordon) wohl auch schon in damaliger Zeit in der Vorstellung zuerst der Regierung, dann auch der Untertanen die Gestalt einer scharfen Linie angenommen hatte, bei deren Überschreitung feste Regeln zu beachten waren.

Zwangseinwanderung wiederum war selten, weil die mitteleuropäischen Staaten des 18. Jhs. im allgemeinen nicht mehr auf Menschenraub ausziehen konnten. Es gibt jedoch eine signifikante Ausnahme: Die

Zwangsansiedlung preußischer Kriegsgefangener des Siebenjährigen Krieges. Schünemann hat sie geradezu als eine „Lieblingsidee“ der Kaiserin bezeichnet. Ihre Erfolge waren sehr gering; Flucht ließ sich kaum verhindern.<sup>42</sup>

Dies führt zu dem Problem von Zwangsmigration und äußerem Krieg, von dem das Schicksal der preußischen Kriegsgefangenen nur ein auch im damaligen Europa schon ungewöhnliches Nebenskapitel ist, zu dessen Verständnis neben ungebremstem Utilitätsdenken wohl auch die tiefe Erbitterung Maria Theresias gegen den preußischen König herangezogen werden muß. Die preußische Drohung dient gemeinhin zur Erklärung von Maria Theresias Behandlung der Geheimprotestanten. Verwandte Überlegungen sollen 1744 zum Ausweisungsbefehl gegen die Böhmisches Juden geführt haben; Kollaboration mit dem Feind war jedenfalls das Argument für kollektive Bestrafung. Die Ausweisung mußte 1748 rückgängig gemacht werden; die Schäden, die sie der Wirtschaft des ohnehin kriegsversehrten Landes zugefügt hatte, waren unübersehbar, die Rufschädigung desgleichen. Nur hier griff Maria Theresia, die wie ihre Beamten in einer möglichst großen Untertanenzahl die wichtigste Voraussetzung staatlicher Macht gesehen hat, zu dem Mittel, mißliebige Untertanen in großer Zahl abzuschieben – genauso, wie dies ihr Großvater Leopold I. 1670 und 1671 mit den Wiener und niederösterreichischen Juden getan hatte.<sup>43</sup> Dem ständischen Adel Böhmens, der dem Wittelsbacher Karl VII. gehuldigt hatte, hat Maria Theresia schneller verziehen.

„Ergiebiger“ ist in diesem Zusammenhang ein bis heute wirksamer Prozeß der neueren südosteuropäischen Geschichte, nämlich die mehr oder minder gewaltsame Verdrängung der osmanisch-türkischen Bevölkerung aus Südosteuropa im Gefolge der Zurückdrängung und schließlich Zerschlagung des Osmanenreiches. Am Anfang standen hier natürlich die gewaltigen österreichischen Gebietsgewinne von der gescheiterten Belagerung Wiens 1683 bis zum Frieden von Passarowitz 1718. Anhand der Bedingungen der Kapitulation der Festung Temesvár/Timisoara vor den Truppen Prinz Eugens am 13. Oktober 1716 kann gezeigt werden, daß für die Österreicher hier nicht Bevölkerungsgewinn um jeden Preis im Vordergrund stand: Denn nicht nur der Besatzung der Festung und allen übrigen dort eingeschlossenen Osmanen ist der freie Abzug gewährt worden, sondern auch allen dort lebenden Walachen, Raitzen, Armeniern und Juden; schließlich in einer unter habsburgisch-„kaisertreuen“ Historikern vielgeliebten Szene auf Intervention des Paschas auch den Kuruzzen, also den ungarischen Rebellen des Rákoczi-Aufstandes, zu deren Gunsten Eugen auf der Konvention eigenhändig vermerkte: „La Canaglia può andare dove vuole.“ Nur einige Serben scheinen in der Stadt geblieben zu sein.<sup>44</sup> Dieses Beispiel ist verallgemeinerungsfähig. Insbesondere die Juden hat-

ten von den Soldaten der neuen Herren wenig gutes zu erwarten; Gefangennahme zur Lösegelderpressung von den im Osmanischen Reich lebenden Angehörigen war gängig und rettete immerhin das Leben.<sup>45</sup>

Hier kann man ein Zwischenresümee ziehen. Die kameralistische Maxime des vom Staatsapparat definierten „allgemeinen Wohls“ forderte die Einordnung des Individuums, die Zurückstellung individueller Interessen und Wünsche, den loyalen und produktiven Untertanen. Im Falle von Bauern und einfachen Handwerkern traute sich der Staat offenkundig zu, jeden loyal zu machen, selbst wenn er auf den Schlachtfeldern des Siebenjährigen Krieges eingefangen worden war, und jeden zu „bessern“,<sup>46</sup> selbst dann, wenn die realen Handlungen des Staatsapparates nur im Einfangen, Abschieben und Sich-selbst-überlassen der Delinquenten bestanden. Damit hat der kameralistisch-absolutistische Staat bekanntlich seine Möglichkeiten überschätzt. Eine gewisse Fluchtrate war im Osten und Südosten der Monarchie selbst unter nicht zwangsversetzten, sondern freiwillig eingewanderten Untertanen normal, weil auch diese am Anfang ihrer neuen Existenz Hilfe benötigten, die nicht immer geleistet worden ist. Die „nationalökonomische“ Bilanz der Zwangsmigrationen über weite Entfernungen ist somit ohne Zweifel überaus ungünstig, insbesondere bei den Kryptoprotestanten, die in ihrer Heimat ruhige Steuerzahler gewesen waren. Umstritten ist, ob diese Bilanz, auch in der Sicht der Zeitgenossen selbst, durch einen Gewinn an innerer und äußerer Sicherheit aufgewogen worden ist.<sup>47</sup> Auch fehlt uns jede Kenntnis über die sozialen Gewinner der Umsiedlungen am Heimatort der Vertriebenen.

Obleich nicht weniger rücksichtslos und repressiv betrieben, schneiden nach dem jetzigen Erkenntnisstand die Zwangsmigrationen auf „kleine“ Entfernung bei der Einrichtung der Walachenregimenter und wohl auch in der Banater Militärgrenze<sup>48</sup> sehr viel günstiger ab. Dies gilt nicht nur für die unmittelbare wirtschaftliche Nützlichkeit der neuen Einrichtungen, sondern auf weitere Sicht für die kulturelle Entwicklung insbesondere der habsburgischen Rumänen, ja für deren „Modernisierung“ überhaupt, und unbestrittenermaßen *auch* für die Intentionen des Wiener Hofes, zu zentralisieren, Gegengewichte zu schaffen gegenüber der ständischen Macht in Ungarn und Siebenbürgen. Ob dieser Unterschied nur der höheren Effizienz der Militärbehörden zuzuschreiben ist, oder ob nicht die hier barock genannte Homogenisierungstendenz zu dieser Zeit schon überholt war und deswegen zu Mißerfolgen führen *mußte*, ist eine nur noch teilweise offene Frage. In jedem Fall waren die umgesiedelten Menschen nur „Spielmaterial“ eines seine Möglichkeiten und Kräfte erprobenden Staatsapparates – wenn diese Personifizierung hier erlaubt ist.

Ganz besonders gilt dies für die Absiedlung der Morlaken an der Via Carolina, dem „Fall“ unter den hier dargestellten, der am deutlichsten

durch „nackte“ ökonomische Modernisierungsüberlegungen begründet ist. Kommerzial- und Militärbehörden schnitten hier gleichsam mit dem Skalpell ein soziales Milieu heraus, um Platz für Neues zu schaffen. Die Fadenscheinigkeit der legitimierenden Begründung und das völlige Desinteresse an den Betroffenen verweist in seiner Härte auf das 20. Jh. Wenn es dabei Gewinner gab, dann in den Handelsstädten.

Bei Stadtbevölkerung und Kaufleuten verließ sich die Regierung weniger auf ihre Kraft zur „Besserung“ als bei einfachen Untertanen. (Selbst das Beispiel des Großhändlers Wucherer kann hier eingeordnet werden: Wohl schon ein Jahrzehnt später hätten seine Zensurvergehen vermutlich eine längere Festungshaft nach sich gezogen.) Eroberten gab man eine Wahlmöglichkeit. Wer von den osmanischen Untertanen nach der Eroberung blieb, oder (sicher im Laufe des Jahrhunderts die größere Zahl) freiwillig zuwanderte, galt zwar wegen der meist vorhandenen engen Familienbeziehungen in das Reich des osmanischen „Erbfeindes“ als suspekt und gar potentiell gefährlich, insbesondere in den Grenzfestungen des Banats und bei jüdischer Religion.<sup>49</sup> Aber selbst dort erwiesen sich die jüdischen Kaufleute schon in den dreißiger Jahren des 18. Jhs. wegen ihrer guten Verbindungen als unentbehrlich und trotz aller Ansätze durch „deutsche“ nicht voll zu ersetzen. Mehr oder minder zähneknirschend gab man ihnen ihre Chance; die Verantwortlichen vor Ort schneller als der Wiener Hofkriegsrat.<sup>50</sup> Ein solches Verhalten war jedenfalls ökonomisch rationaler als die Forderung nach religiös-kultureller Homogenität. Besonders deutlich zeigte sich das bei der Ausweisung der Juden aus Wien und Böhmen.

„Das eigentlich Bestimmende waren praktisch-rationale Gesichtspunkte der Stärkung des habsburgischen Gesamtstaates ohne Rücksicht auf nationale Belange“, beurteilte Schünemann die habsburgische Bevölkerungspolitik des 18. Jhs., so wie er sie verstand. Aus völkischer Sicht war dies durchaus kritisch gemeint.<sup>51</sup> Die ethnisch-nationale Seite ist dennoch komplizierter, auch wenn man die Frage der ethnischen Zugehörigkeit der Juden hier völlig ausklammert. Die nach Siebenbürgen vertriebenen Protestanten sollten dort das sächsische Element stärken, als Gegengewicht zum magyarischen ständischen Adel, aber auch, weil die Sachsen als die besseren Landwirte galten. Freilich hätte die Regierung damit erfolgreicher sein können, wären nicht so viele der Landler den von ihr verschuldeten Entbehrungen zum Opfer gefallen. Im Banat sollte und konnte ethnische Homogenität nicht angestrebt werden, genauso wenig religiös-kulturelle (wegen der orthodoxen Serben), wenngleich man die Ansiedlung von Protestanten und Juden vermeiden wollte, denn natürlich ging es hier nicht nur um die Schaffung eines Bollwerks gegen die Osmanen, sondern auch gegen die traditionell aufrührerischen, protestantischen

ungarischen Stände. Der Weg dorthin war ethnische Vermischung. Mit nationaler Gewalt im modernen Sinne hat beides nichts zu tun, mit ethnischer auch nicht. Von den bisher geschilderten Fällen hat (abgesehen vom Vorgehen gegen Walachen des wiedereroberten Banats, über das, wie gesagt, nur sehr wenig bekannt ist) nur die Ausweisung von Walachen vom Sachsenboden, trotz der nicht zu übersehenden wirtschaftlichen Gründe, eine Komponente ethnischer Gewalt, denn es wurden nur Rumänen ausgewiesen und ausschließlich durch arme Sachsen (bzw. Landler) ersetzt. Unterschiedliche Religion, Sprache und Rechtsstellung sind in diesem Fall die nicht voneinander zu trennenden Komponenten der „ethnic boundaries“ im Sinne Fredrik Barths, wobei die anfängliche Abneigung der Siebenbürger Sachsen gegen die Landler noch ein weiteres Mal zeigt, daß der moderne Nationsbegriff hier nichts zu suchen hat.<sup>52</sup>

Es bleibt der Sonderfall der Sinti und Roma. Die Maßnahmen der österreichischen Zigeunerpolitik des 18. Jhs. unterscheiden sich deutlich von denen gegenüber allen anderen ethnischen Gruppen des Reiches. Sie sind der einzige „Fall“ bewußter Zwangsassimilation auf ethnischer Ebene und insoweit deutlich geschieden von den vergleichsweise zahlreichen Versuchen religiös-kultureller Zwangsassimilation gegenüber Protestanten oder Griechisch-orthodoxen, sei es in den Alpenländern, in Siebenbürgen oder der kroatisch-slawonischen Militärgrenze. Denn bei der Politik gegen die Zigeuner ging es um nichts anderes als um die vollständige Zerstörung von deren Kultur und Lebensform, mit anderen Worten um die Beseitigung aller „boundary markers“ zu den Umwohnenden und damit um vollständige Assimilierung. Schritte auf diesem Weg waren die Ansiedlung der ungarischen Zigeuner unter dem Namen „Neubauern“ (*Uj paraszt*) ab 1761, damit verbunden das Verbot des Gebrauchs der eigenen Sprache, die Wegnahme von Kindern, die in fremden Familien umerzogen werden sollten, wofür der Staat (bescheidene) Pflegegelder zahlte, außerdem Wanderverbote und die Untersagung von Heiraten zwischen Zigeunern ab 1767, schließlich die erneute Ein- und Verschärfung dieser Bestimmungen durch das „Haupt-Regulativ“ Josephs II. ab 1783.<sup>53</sup> Zwar haben die ungarischen Zigeuner ihre Lebensform letztlich erfolgreich verteidigt, offenbar mit teilnehmender Unterstützung ihrer magyarischen „Umgebung“, bis der Elan der Regierung nach dem Tode Josephs II. erlahmte und Ungarn in mancherlei Dingen auf den gewohnten Weg zurückkehrte. Die modernisierende, „bessernde“ Zielrichtung des Staates zeigte sich in dessen Vorgehen gegen die Zigeuner – zweifellos der, gemessen an dieser Zielrichtung, zurückgebliebensten Volksgruppe der Monarchie – am schärfsten. In den Mitteln der Gewaltsamkeit – Zerschlagung von Familien, Wegnahme von Kindern – gibt es also manche Ähnlichkeit mit dem letztlich noch gegenreformatorischen Vorgehen gegen

die Kryptoprotestanten, der eifrige Gebrauch des Galgens zumindest bis zur Jahrhundertmitte verweist daneben auf traditionellen Haß. Letztlich haben wir hier wohl eine frühe Form von Sozialtechnologie vor uns, aber nicht den modernen, „wissenschaftlichen“ Rassismus. Dennoch kann kein Zweifel am Vorliegen ethnischer Gewalt vorliegen, wenn ein Ethnos zerstört werden soll, auch wenn die Menschen am Leben bleiben.<sup>54</sup>

Übrigens hat die Regierung auch versucht, galizische Juden zum Ackerbau zu bewegen – ein mit unzureichenden Mitteln unternommener Versuch, vorgeblich unproduktive Menschen in produktive, „nützliche“ zu verwandeln, der genauso scheiterte, wie der mit den Zigeunern unternommene.<sup>55</sup> Die josephinische Toleranzpolitik hatte auch gegenüber den Juden durchaus ihre Schattenseiten; undifferenzierte Ausweisungen in großem Stil wie 1744/45 kamen jedoch nicht in Frage, wenn auch, wie erwähnt, auf galizische „Betteljuden“ massiver Zwang ausgeübt worden ist. Auf diesen Gedanken verfielen dann erst wieder Einzelne in der Zeit um 1800, als sich malthusianisches Gedankengut durchzusetzen begann: Der Vorschlag des Lemberger Polizei-Commissärs Joseph Rohrer, insbesondere galizische Juden in größerer Zahl als vorgeblich überflüssige Esser einfach auszuweisen, ist von der Wiener Zensur durchaus approbiert und in Intellektuellen- und Beamtenkreisen diskutiert, aber von der Regierung nicht durchgeführt worden. Seinen Urheber allerdings machte man 1808 zum Professor der Statistik – also Staatslehre – an der Lemberger Universität.<sup>56</sup> Seine Vorschläge paßten zum neuen politischen Zeitgeist: 1797 hat man beispielsweise die böhmischen Judengesetze wieder verschärft; Juden, die keinen „ordentlichen Nahrungsweg“ nachweisen konnten, wurden ohne weiteres ausgewiesen.<sup>57</sup> Aber beim kameralistischen Konzept der notfalls auch gewaltsamen Untertanenbesserung blieb der Polizeikommissar nicht stehen. Vom Denken eines Joseph Rohrer führt, so scheint mir, ein gerader Weg zum Denken der Schönerers und Luegers und zu denen, die von diesen wiederum lernten.<sup>58</sup> Ein weiteres Mal treffen wir also auf die Frage nach den Kontinuitäten zwischen dem Umgang des absolutistischen Staates mit seiner Bevölkerung und unserem Jahrhundert. Aber dies ist ein anderes Forschungsproblem. Der österreichische Reformabsolutismus (Robert A. Kann) hat den Weg zum Rassismus nicht beschritten. Doch vielleicht verschafft uns die nähere Erforschung seiner Bevölkerungspolitik bessere Kenntnisse von Dispositionen, die bei der Erklärung späterer Probleme helfen könnten.

- 1 Überarbeitete Fassung eines am 5. Dezember 1995 auf dem Kolloquium: „Zwangsmigration, Bevölkerungsverschiebungen und ‘ethnische Säuberungen’ in der Geschichte Ost- und Südosteuropas“ in Leipzig gehaltenen Vortrags. Ich danke allen Teilnehmern für die interessante und ertragreiche Diskussion.
- 2 Stellvertretend: Brockhaus Enzyklopädie in 24 Bänden, Bd. 3, Mannheim 1987, S. 246. Wissenschaftsgeschichtlich interessant dort übrigens die Nachwirkung der höchst problematischen Unterscheidung zwischen „quantitativer“ und „qualitativer“ Bevölkerungspolitik.
- 3 B. Leuchtenmüller-Bolognese, Bevölkerungspolitik zwischen Humanität, Realismus und Härte, in: Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, hrsg. von H. Matis, Berlin 1981, S. 177-208; die einzige moderne Übersichtsdarstellung, obschon in Einzelfragen überholt und das Thema „Zwangsmigration“ beiseiteschiebend.
- 4 Leuchtenmüller-Bolognese, Bevölkerungspolitik (Anm. 3), S. 208 und passim. – In historischen Arbeiten der Vorkriegszeit findet sich meist ein engerer Begriff von Bevölkerungspolitik, nämlich dessen Einschränkung auf „Populations“- , also Ansiedlungspolitik. Wichtigste einschlägige Arbeit für das Habsburgerreich ist K. Schünemann, Österreichs Bevölkerungspolitik unter Maria Theresia. Bd. 1 (mehr nicht erschienen) Berlin 1935 (= Veröffentlichungen des Instituts zur Erforschung des deutschen Volkstums im Süden und Südosten in München, 6). Auf Schünemanns Unterscheidung zwischen „Bevölkerungs-“ und „Volkspolitik“ und deren Implikationen kann hier nicht eingegangen werden. Sein akribisches, aber durch und durch mit nationalsozialistischem Ungeist getränktes Werk, mit dem Leuchtenmüller-Bolognese übrigens jede explizite Auseinandersetzung meidet, mag Ursache dafür sein, daß sich in den letzten Jahrzehnten, soweit ich sehe, dieser Problematik niemand mehr in größerem Rahmen angenommen hat.
- 5 Codex Austriacus. Das ist: Eigentlicher Begriff aller unter der durchlauchsten Erzhäuses zu Oesterreich fürnehmlich aber der Regierung Leopold I. bis Maria Theresia ... publicirten Generalien..., Supplement, Bd. VI, Wien 1777, S. 739.
- 6 Leuchtenmüller-Bolognese, Bevölkerungspolitik (Anm. 3), S. 179.
- 7 Ebenda, S. 178.
- 8 Ebenda, S. 177f.
- 9 Mit Sicherheit sind mir bisher nicht alle in der Literatur über das habsburgische Großreich versteckten „Fälle“ bekannt geworden, und was noch in den Archiven schlummert, bleibt abzuwarten.
- 10 Vgl. Schünemann, Bevölkerungspolitik (Anm. 4), S. 76-106.
- 11 G. Klingenstein, Modes of Religious Tolerance and Intolerance in Eighteenth-Century Habsburg Politics. Robert A. Kann Memorial Lecture (1991), in: Austrian History Yearbook 24 (1993), S. 1-16 betont besonders die Kontinuität zwischen der theresianischen und der josephinischen Zeit in dieser Frage. Schon Maria Theresia sei zu Toleranz bereit gewesen, wenn die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dafür geeignet waren oder sogar Toleranz gegenüber religiös Andersdenkenden erforderten; während Josephs Alleinregierung seien diese Bedingungen dann noch günstiger gewesen. Trotz aller von Klingenstein angeführten Schriften des Corpus Evangelicorum vermag ich jedoch nicht zu sehen, warum einige Bauern oder Holzknechte in abgelegenen Ostalpentälern der Sicherheit des Staates um 1750 gefährlicher gewesen sein sollen als um 1780.
- 12 Selbstverständlich sind solche Vergleiche abhängig von der Definition der Vergleichs-

- basis, d.h. hier der zugrundegelegten „Gruppen“. Würde man alle aus verschiedenen Gründen im Laufe des 18. Jhs. in Siebenbürgen hin und her geschobenen Walachen zu einer solchen Gruppe zusammenfassen, käme man wohl zu einer weit größeren Zahl als 3130.
- 13 Vgl. M. Bernath, *Habsburg und die Nationswerdung der Rumänen*, Leiden 1972, S. 50-53; das Zitat von Borié dort S. 50.
  - 14 Hofkammerarchiv Wien, *Litorale Commerz*, Fasz. 149 (rote Nr. 707), unfoliiert.
  - 15 Vgl. Schünemann, *Bevölkerungspolitik* (Anm. 4), S. 86. Joseph II. wendete sich zwar massiv gegen den Wasserschub, aber aus Utilitäts-, nicht Humanitätsgründen. Ebenda, S. 86f.
  - 16 Vgl. H. Glassl, *Das österreichische Einrichtungswerk in Galizien (1772-1790)*, Wiesbaden 1975, S. 191.
  - 17 W. Bihl, *Notizen zu den ethnischen und religiösen Splitter-, Rest- und Sondergruppen in den habsburgischen Ländern*, in: *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. III, T. 2, Wien 1980, S. 949.
  - 18 K. Schünemann, *Der Wiener oder Temeswarer Wasserschub*, in: *A Bécsi Magyar Történeti Intézet Évkönyve 2* (1932), S. 199-219; ders., *Bevölkerungspolitik*, S. 80ff.
  - 19 Vgl. R. A. Kann, *Geschichte des Habsburgerreiches 1526-1918*, Wien/Köln 1990, S. 171.
  - 20 Schünemann, *Bevölkerungspolitik* (Anm. 4), S. 88-94.
  - 21 Neueste und gründlichste Arbeit für das insgesamt sehr gut untersuchte Schicksal der alpenländischen Geheimprotestanten ist E. Buchinger, *Die „Landler“ in Siebenbürgen. Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert*, München 1980. Die genannten Zahlen dort S. 451.
  - 22 Ebenda.
  - 23 Ebenda, *passim*; Schünemann, *Bevölkerungspolitik* (Anm. 4), S. 95-106.
  - 24 Die Literatur zur Vertreibung der Juden aus Böhmen bei Klingenstein, *Modes of Religious Tolerance* (Anm. 11), S. 9-12. Maria Theresia plante bei der Inbesitznahme des Landes nach der ersten polnischen Teilung die Vertreibung aller Juden aus Galizien (wohl mehr als 200.000!), dies erwies sich jedoch nicht als durchführbar. Dazu Glassl, *Das österreichische Einrichtungswerk* (Anm. 16), S. 197. Klingenstein erwähnt dies nicht. Wer sich mit dieser Frage näher beschäftigt, sieht förmlich die aufgeklärten oder einfach nur zweckrational denkenden Beamten und Berater mit der Intoleranz ihrer Kaiserin ringen. Das Thema verlangt eine ausführlichere Behandlung, die hier nicht geleistet werden kann.
  - 25 Grundlegend dazu Bernath, *Habsburg und die Nationswerdung der Rumänen* (Anm. 13), besonders S. 148ff.
  - 26 So die „Musterrelation“ der beiden neuen Grenzregimenter, zitiert ebenda, S. 148.
  - 27 Ebenda, S. 162.
  - 28 „Was die auf militärischem Territorium anzusiedelnden [bisher, A. H.] untertänigen Walachen betraf, so wurde diesen gegenüber die Notwendigkeit umfassender Bevölkerungs-„Transferierung“ ausdrücklich begründet“. Ebenda, S. 163.
  - 29 Ebenda, S. 164.
  - 30 Ebenda, S. 157f.
  - 31 Ebenda, S. 152.
  - 32 Ebenda, S. 216. Die Zitate stammen von Joseph II., der im Juni 1773 auf einer Inspektionsreise durch Siebenbürgen diese betrübliche Feststellung machen mußte.
  - 33 Ich hoffe, die so bezeichnende wie traurige Behandlung der Morlaken demnächst aus-

- fürlich darstellen zu können. Deshalb sei auf genaue Belege der Quellen aus dem Wiener Kriegsarchiv ausnahmsweise verzichtet.
- 34 Karl Freiherr v. Czoernig, *Ethnographie der oesterreichischen Monarchie*, hrsg. durch die k.k. Direction der administrativen Statistik, Bd. 3, Wien 1857, S. 30. Trotz des offiziellen Charakters dieses Werks versteht sich von selbst, daß diese Angaben noch archivalisch überprüft werden müssen.
- 35 Eine Auswahl von schnell gefundenen Belegen: J. H. Schwicker, *Geschichte des Temeser Banats*. Pest 1872<sup>2</sup>, S. 238, 240: Bei der Besetzung durch die habsburgische Armee sind noch Menschen da. S. 440f.: Walachen sind „auch häufig die einzigen Träger altungarischer Ortsnamen“. S. 442: Auftrag an die Temesvárer Administration, aus vier Dörfern die Walachen „in andere romanische Orte zu translozieren“, die vier Dörfer aber „mit Deutschen zu besetzen“ (Periode 1768-1774!) usw. Selbst Schünemann erwähnt eine walachische (und serbische) Restbevölkerung; vgl. *Bevölkerungspolitik* (Anm. 4), S. 73f., mit in sich teilweise widersprüchlicher Argumentation. Vor allem käme es auf die Größe der (teil-) nomadischen Bevölkerung an, die auch nicht vor-schnell zu „Räubern“ gemacht werden sollte – auch wenn dieses Gewerbe nomadischen Hirten wohl nirgendwo ganz unbekannt ist. Der Wahrheit am nächsten kommt wohl noch immer J. Kallbrunner, *Das kaiserliche Banat*, T. 1: Einrichtung und Entwicklung des Banats bis 1739 (mehr nicht erschienen), München 1958, S. 26ff; leider nicht sehr ausführlich. – Der bekannte Leipziger Romanist und Südosteuropaforscher Gustav Weigand konnte noch Ende des 19. Jhs. die verschiedenen rumänischen Dialekte des Banats den unterschiedlichen Siedlungsschichten (bzw. Einwanderungswellen) zuordnen, von denen die älteren auf die vorösterreichische Zeit zurückgehen. Vgl. ders., *Der Banater Dialekt*, in: *Dritter Jahresbericht des Instituts für Rumänische Sprache (Rumänisches Seminar) zu Leipzig*, 1896, S. 202f. All dies ist im Kern wohl nicht strittig, aber bisher nicht zum Gegenstand genauerer Untersuchung gemacht worden (soweit ich sehe, übrigens auch von rumänischer Seite nicht) und wird von den Nachfahren der sozialen Gewinner gelegentlich übergangen.
- 36 Vgl. Schünemann, *Bevölkerungspolitik* (Anm. 4), S. 74.
- 37 Bernath, *Habsburg und die Nationswerdung der Rumänen* (Anm. 13), S. 210ff. Andere Beispiele als bei Bernath (Dörfer des Magistrats von Hermannstadt/Sibiu, 1751, 1764, 1776) auch schon bei Czoernig, *Ethnographie der oesterreichischen Monarchie* (Anm. 34), Bd. 3, S. 153. 1776 mußte der Magistrat die nach seiner Weisung abgerissenen Häuser der Walachen auf allerhöchsten Befehl hin wieder aufbauen.
- 38 Vgl. z.B. K. Schünemann, *Die Einstellung der thesesianischen Impopulation (1770/71)*, in: *A Bécsi Magyar Történeti Intézet Évkönyve 1 (1931)*, S. 212f.; ders., *Bevölkerungspolitik* (Anm. 4), S. 187 und passim. Selbstverständlich finden sich in der ungarischen agrar- und wirtschaftshistorischen Forschung – genannt sei nur der Name Imre Wellmann – zahlreiche weiterführende Hinweise, jedoch ist mir noch keine Gesamtdarstellung dieses Problems bekannt geworden.
- 39 M. v. Schwarner, *Statistik des Königreiches Ungarn, Ofen 1809-18112*, Bd. 1, S. 115.
- 40 H. Ebner, *Die Bemühungen der Regierung um Aufteilung des bäuerlichen Großbesitzes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, in: *Blätter für Heimatkunde*, Graz, 33 (1959), S. 75.
- 41 Vgl. z.B. Czoernig, *Ethnographie der oesterreichischen Monarchie* (Anm. 34), Bd. 3, S. 152f. Dieselben Angaben auch bei Schwicker, *Geschichte des Temeser Banats* (Anm. 35), S. 442f.
- 42 Dazu Schünemann, *Bevölkerungspolitik* (Anm. 4), S. 124-144.

- 43 Allerdings fanden die aus Wien und Niederösterreich vertriebenen Juden damals zum großen Teil gleich hinter der Grenze in Böhmen, Mähren und Westungarn – also auch unter habsburgischem Zepter – Aufnahme. Vgl. dazu zuletzt D. Teufel, Die Aufnahme niederösterreichischer Juden in Mähren nach der Vertreibung von 1670/71, in: Kontakte und Konflikte. Böhmen, Mähren und Österreich: Aspekte eines Jahrtausends gemeinsamer Geschichte, hrsg. von Th. Winkelbauer, Waidhofen an der Thaya 1993, S. 205f.
- 44 Schwicker, Geschichte des Temeser Banats (Anm. 35), gibt S. 282ff. eine detaillierte Schilderung dieser Vorgänge.
- 45 Das Interesse an solchen Vereinbarungen beruhte spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. auf Gegenseitigkeit, denn es sparte Truppen. Allein die 44tägige Belagerung Temesvárs ohne Sturm hatte Eugens Einheiten über 6000 Tote und Verwundete gekostet, also mehr Menschen, als im Banat während des 18. Jhs. von außen zwangsweise angesiedelt worden sind. Vgl. Schwicker, Geschichte des Temeser Banats (Anm. 35), S. 283. Zahlreiche Beispiele solcher Abzugsvereinbarungen finden sich bei F. Szákaly, Hungaria Eliberata. Die Rückeroberung von Buda im Jahr 1686 und Ungarns Befreiung von der Osmanenherrschaft (1683-1718), Budapest 1987.
- 46 So auch Schünemann, Bevölkerungspolitik (Anm. 4), S. 77, der diese Tendenz dem „Rationalismus“ der Zeit zuschreibt.
- 47 Vgl. z.B. die gegensätzlichen Ansichten von Erich Buchinger und Grete Klingenstein in dieser Frage. Buchinger argumentiert aus der Sicht eines Landler-Nachfahren; Klingenstein hat sich vielleicht ein wenig zu sehr den Standpunkt der Hofburg zueigen gemacht.
- 48 Auf die Raumneuordnungen in der Banater Grenze kann hier nicht ausführlich eingegangen werden; sie verliefen nach demselben Muster wie in Siebenbürgen.
- 49 So der Standpunkt des Prinzen Eugen selbst, vgl. Schwicker, Geschichte des Temeser Banats (Anm. 35), S. 295.
- 50 Vgl. Kallbrunner, Das kaiserliche Banat (Anm. 35), S. 29f.
- 51 Schünemann, Bevölkerungspolitik (Anm. 4), S. 1.
- 52 F. Barth, Introduction, in: ders. (Hrsg.), Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Cultural Difference, Oslo 1982<sup>3</sup>, S. 9-38.
- 53 Vgl. Schwicker, Geschichte des Temeser Banats (Anm. 35), S. 458f.; W. Bihl, Notizen zu den ethnischen und religiösen Splitter-, Rest- und Sondergruppen (Anm. 17), S. 959, der allerdings die theresianischen Maßnahmen unterschlägt und naturgemäß für eine ausführliche wissenschaftliche Bearbeitung dieser das 18. Jh. betreffenden Fragen keinen Ersatz bieten kann. J. S. Hohmann, Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt a.M./New York 1981, S. 26 u. 43ff.
- 54 In der Diskussion meines Vortrages gab es hier vehementen Widerspruch: Wo es noch keine modernen Nationen gebe, da könne es auch keine ethnische Gewalt geben. Das Vorgehen gegen die Zigeuner sei ausschließlich als Gewalt gegen rückständige, sich dem modernisierenden Zugriff des Staates entziehende Individuen oder auch Gruppen anzusehen (Holm Sundhaussen). Mir scheint dagegen der Begriff „ethnische Gewalt“ nicht nur für die Moderne, sondern auch die vormoderne Zeit sinnvoll zu sein und den modernen Nationsbegriff nicht zu tangieren. Zur Untermauerung meines Standpunktes, daß wir es hier mit ethnischer Gewalt zu tun haben, noch einige zeitgenössische oder nahezu zeitgenössische Sichtweisen: M. v. Schwartner: „...weder durch mannigfaltige Policey-Verordnungen, noch durch die Furcht vor dem Galgen“ haben sich die Zigeuner „umformen“ lassen; Th. 1, S. 149. „Unter Maria Theresia, geschah viel für

die Menschwerdung dieser letzten Caste von Menschen, noch mehr unter K. Joseph, dessen merkwürdiges Reglement vom 9. Oct. 1783... die Axt dem wilden Baum an die Wurzel legte.“ Ihre Sprache sollte „ausgetilgt“ werden; ebenda S. 152f. All dies schon in der ersten Auflage von 1798 (die mir im Moment nicht vorliegt) und immer wieder zitiert bzw. abgeschrieben von Johann Andreas Demian, Graf Vincenz Batthyány (die härtesten Maßnahmen ablehend), fast vier Jahrzehnte später von Ladislaus von Bielek, der anschließt: „allein dieß [die Vertilgung der Sprache, A. H.] erwies sich als eben so unausführbar, als ihre beantragte Ausrottung.“ L. v. Bielek, Ethnographisch-geographische Statistik des Königreiches Ungarn und dessen Nebenländer, Bd. 1, Wien 1837, S. 375f. Die „Axt“ am „wilden Baum“ sogar noch bei Czoernig 1857! Hier geht es um mehr als nur um die Disziplinierung von Individuen oder Gruppen; und gerade die nüchternen, aber den Gewaltmaßnahmen allerdings positiv gegenüberstehenden Statistiker sind, wie ich meine, unverdächtige Zeugen.

- 55 W. Häusler, Das österreichische Judentum im Zeitalter der Toleranz, in: Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Wien 1980, S. 166f.
- 56 J. Rohrer, Versuch über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Wien 1804, S. 200ff. und passim.
- 57 Vgl. ebenda, S. 33 u. 98f.
- 58 Auf Rohrers Metaphern wie „Überschwemmung“ durch die Juden etc. kann hier nicht eingegangen werden. Eine vergleichbare Kontinuität sieht übrigens Häusler, Das österreichische Judentum (Anm. 55), S. 168, unter Bezugnahme auf Schriften der Zeit der josephinischen „Preßfreiheit“ der achtziger Jahre des 18. Jhs.